

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen



Jahresbericht 2021



Inhalt

Vorwort	3
Teil 1: Daten und Fakten	6
1. Verwaltungsgerichte	
1.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt	6
1.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren	7
1.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt	8
1.3.1 Verfahrenslaufzeiten Asyl	8
1.3.2 Verfahrenslaufzeiten Stamm	8
1.4 Asylverfahren nach Herkunftsländern	9
1.5 Erfolgsquote in Asylsachen	9
1.6 Belastungsquote durch Asylverfahren	10
1.7 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen	11
1.8 Corona-Verfahren	12
1.9 Entwicklung des Personals	13
2. Oberverwaltungsgericht	
2.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt	14
2.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren	15
2.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt	16
2.3.1 Verfahrenslaufzeiten Asyl	16
2.3.2 Verfahrenslaufzeiten Stamm	16
2.4 Asylverfahren nach Herkunftsländern	17
2.5 Erfolgsquote in Asylsachen	17
2.6 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen	18
2.7 Corona-Verfahren	19
2.8 Entwicklung des Personals	19



Teil 2:	Wichtige Verfahren 2022	20
Kontakt		41
Impressum		42



Sehr geehrte Damen und Herren,

für uns alle war das Jahr 2021 erneut durch die Corona-Pandemie geprägt. Gleichwohl haben die sieben nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht ihren Rechtsschutzauftrag auch in diesem Jahr ohne Abstriche erfüllt - mehr als 56.000 erledigte Verfahren aus dem gesamten Spektrum des Verwaltungsrechts machen dies deutlich. Breite Beachtung haben vor allem die Entscheidungen zu Corona-Maßnahmen gefunden. Die Themen waren hierbei erneut vielfältig: Es ging etwa um schulische Fragen (Präsenzunterricht, Maskenpflicht, Tests), Impfungen, Betriebsuntersagungen oder -einschränkungen, z. B. im Einzelhandel, der Gastronomie oder dem Freizeit- und Sportbereich, Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen sowie zuletzt 3G- und 2G-Regelungen. Die Verfahrenszahl stieg im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr erheblich an. Dies ist im Wesentlichen auf die mehr als 8.200 Klagen bei den Verwaltungsgerichten Minden und Münster zurückzuführen, mit denen Unternehmen aus der fleischverarbeitenden Industrie vom Land die Erstattung von Verdienstausschüttungen verlangen, die sie während behördlich angeordneter Quarantäne an ihre Arbeitnehmer geleistet haben. Insgesamt sind im letzten Jahr rund 9.700 Corona-Hauptsacheverfahren und 700 Eilverfahren bei den Verwaltungsgerichten eingegangen (2020: 850 bzw. 630). Beim Oberverwaltungsgericht, das für Normenkontrollen gegen die verschiedenen Corona-Verordnungen erstinstanzlich zuständig ist, waren es rund 230 Hauptsache- und etwa 440 Eilverfahren (2020: 150 bzw. 340). Damit stieg der Anteil der Corona-Verfahren an allen neuen Streitfällen bei den Verwaltungsgerichten von etwa 3 % im Jahr 2020 auf 20 % im Jahr 2021 und beim Oberverwaltungsgericht von 6 % auf 9 %. Nachdem



das Oberverwaltungsgericht in Normenkontrollsachen bislang ausschließlich in Eilverfahren entschieden hat, sollen spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2022 erste Hauptsacheentscheidungen getroffen werden.

Wegen des massiven Anstiegs bei den Corona-Verfahren sind bei den Verwaltungsgerichten im vergangenen Jahr insgesamt 13 % mehr Verfahren eingegangen als im Vorjahr, obwohl es bei den Asylverfahren einen Rückgang von 15 % gab; diese machten nur noch einen Anteil von rund einem Viertel an allen Neueingängen aus. Die Verfahrensdauer blieb mit durchschnittlich 12 Monaten bei Hauptsachen und 2 Monaten bei Eilsachen (jeweils ohne Asylverfahren) stabil. Beim Oberverwaltungsgericht sind 2021 rund 12 % weniger Asylverfahren eingegangen als 2020, was zu einem Rückgang aller Eingänge um 5 % geführt hat. Die Rechtsmittelverfahren in Hauptsachen dauerten durchschnittlich 13 Monate (ohne Asylverfahren), bei Eilbeschwerdeverfahren verkürzte sich die Verfahrensdauer von 3,1 auf 2,7 Monate.

Viele Streitfälle spiegeln gesellschaftlich relevante Auseinandersetzungen wider. In Zukunft wird auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zunehmend mit Klimathemen beschäftigt sein. Für die Bearbeitung von Streitigkeiten um Windkraftanlagen wird das Oberverwaltungsgericht in Kürze mit einem zusätzlichen Senat personell verstärkt. Seit Ende 2020 ist das Gericht landesweit für alle neuen Streitfälle um die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 50 Metern erstinstanzlich zuständig - und damit faktisch für alle neuen Anlagen. Rund 110 Klagen dieser Art sind inzwischen eingegangen. Die Neuregelung führt beim Oberverwaltungsgericht nicht nur zu mehr Verfahren, sondern auch zu einem höheren Bearbeitungsaufwand, weil nicht mehr auf Vorarbeiten der Verwaltungsgerichte zu den vielfach schwierigen tatsächlichen und rechtlichen Fragen zurückgegriffen werden kann. Es klagen nicht nur Investoren auf eine Genehmigung, sondern auch Nachbarn, Gemeinden oder - in zahlenmäßig wenigen, dafür aber artenschutzrechtlich aufwändigen Verfahren - Naturschutzverbände gegen erteilte Genehmigungen für Windenergieanlagen. Der angestrebte stärkere Ausbau der erneuerbaren Energien bringt Konflikte mit sich. Wir rechnen deshalb mit einem weiteren Anstieg der Verfahren.



Umstritten sind auch der Kohleabbau und die Kohleverstromung, die das Oberverwaltungsgericht in mehreren Verfahren beschäftigen. Ein Landwirt und zwei Mieter wenden sich in Eilverfahren gegen die vorzeitige Einweisung der RWE Power AG in den Besitz von Grundstücken am Rand der Abbruchkante des Braunkohletagebaus Garzweiler II in Lützerath. Das Oberverwaltungsgericht strebt an, bis Ende März 2022 über die Beschwerden zu entscheiden. Um Kohle geht es auch bei der Klage des BUND gegen die Genehmigungen für das Trianel-Steinkohlekraftwerk in Lünen, über die in diesem Jahr erneut entschieden werden soll. Ein anderes Umweltschutzthema betrifft das Streitverfahren, mit dem die Deutsche Umwelthilfe unter Berufung auf das Unionsrecht durchsetzen möchte, dass Deutschland das Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Nitrat aus der Landwirtschaft fortschreibt.

Daten und Fakten zum Jahr 2021 und eine Auswahl der vielfältigen Streitfälle, mit denen sich das Oberverwaltungsgericht im Jahr 2022 beschäftigen wird, finden Sie in diesem Jahresbericht. Ich freue mich über Ihr Interesse an unserer Arbeit!

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Beimesche

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen

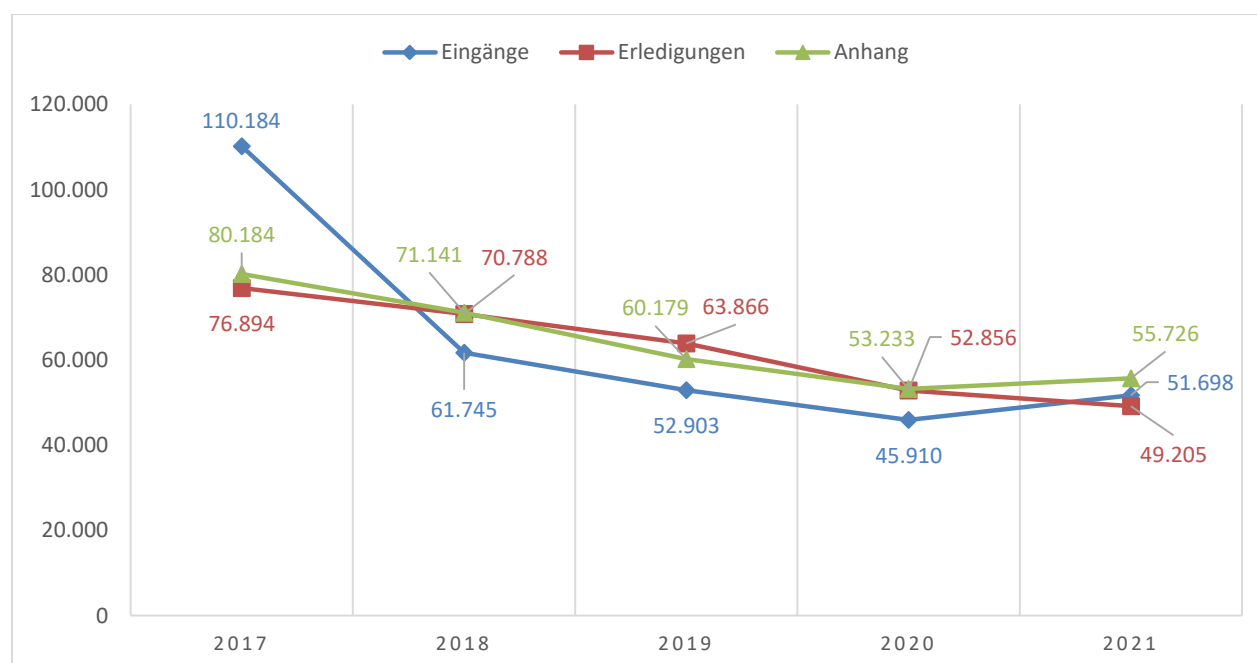


Teil 1: Daten und Fakten (Quelle: IT.NRW, soweit nicht anders angegeben)

1. Verwaltungsgerichte

1.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt

Jahr	Ein- gänge	Verände- rung in %*	Erledi- gungen	Verände- rung in %*	An- hang	Verände- rung in %*
2017	110.184	+36,29	76.894	+23,11	80.184	+70,99
2018	61.745	-43,96	70.788	-7,94	71.141	-11,28
2019	52.903	-14,32	63.866	-9,78	60.179	-15,41
2020	45.910	-13,22	52.856	-17,24	53.233	-11,54
2021	51.698	+12,61	49.205	-6,91	55.726	+4,68

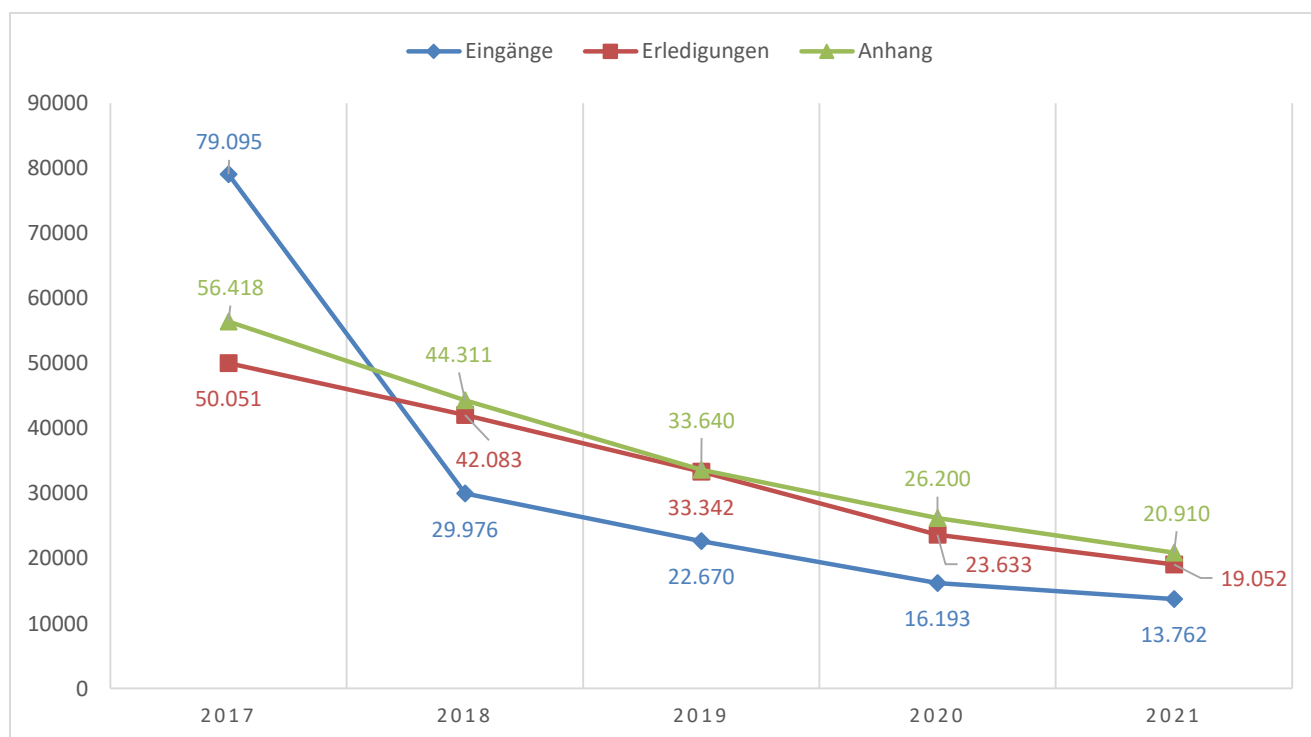


* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



1.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren

Jahr	Ein-gänge	Verände-rung in %*	Erledigungen	Verände-rung in %*	An-hang	Verände-rung in %*
2017	79.095	+53,80	50.051	+57,92	56.418	+106,10
2018	29.976	-62,10	42.083	-15,92	44.311	-21,46
2019	22.670	-24,37	33.342	-20,77	33.640	-24,08
2020	16.193	-28,57	23.633	-29,11	26.200	-22,11
2021	13.762	-15,01	19.052	-19,38	20.910	-20,19



* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



1.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt (in Monaten)

Jahr	Hauptsache- verfahren	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*
2017	8,1	+3,85	1,4	+16,67
2018	11,5	+41,98	1,8	+28,57
2019	15,0	+30,43	1,9	+5,56
2020	17,2	+14,67	1,8	-5,26
2021	17,6	+2,33	1,8	0,00

1.3.1 Verfahrenslaufzeiten Asyl (in Monaten)

Jahr	Hauptsache- verfahren	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*
2017	7,1	+22,41	1,2	+50,00
2018	11,9	+67,61	1,3	+8,33
2019	17,5	+47,06	1,1	-15,38
2020	22,1	+26,29	1,0	-9,09
2021	24,7	+11,76	0,8	-20,00

1.3.2 Verfahrenslaufzeiten Stamm** (in Monaten)

Jahr	Hauptsache- verfahren	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*
2017	9,9	+2,06	2,1	+16,67
2018	10,7	+8,08	2,3	+9,52
2019	12,0	+12,15	2,5	+8,7
2020	12,7	+5,83	2,2	-12,00
2021	12,4	-2,36	2,1	-4,55

* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

** Stammmaterialien sind alle Materien außer Asylrecht, z.B. Baurecht, Polizei- und Ordnungsrecht und Abgabenrecht.



1.4 Asylverfahren nach Herkunftsländern*

(Hauptsache- und Eilverfahren im Asylrecht 2020 und 2021)

2020 Land	Eingänge	Anteil in %	2021 Land	Eingänge	Anteil in %
Irak	1.869	11	Syrien	1.733	13
Syrien	1.636	10	Irak	1.410	10
Iran	1.451	9	Nigeria	1.004	7
Nigeria	1.451	9	Iran	800	6
Türkei	1.073	7	Afghanistan	757	5
Sonstige	8.713	54	Sonstige	8.058	59
Gesamt	16.193	100	Gesamt	13.762	100

1.5 Erfolgsquote in Asylsachen 2021**

(in streitig entschiedenen Hauptsache- und Eilverfahren)

Verfahren	Gesamt	Stattgabe (auch teilweise)	Erfolgsquote in %
Hauptsacheverfahren	15.906	3.844	24,17
Eilverfahren	3.038	732	24,09

* Quelle: OVG NRW. Die Nationalitäten der Klägerinnen und Kläger in Asylverfahren werden im Rahmen der bundesweit einheitlichen Statistik, auf der auch die IT.NRW-Zahlen beruhen (VwG-Statistik), nicht erhoben und sind durch das OVG NRW unmittelbar aus dem eigenen Fachverfahren ermittelt worden. Eine Vergleichbarkeit mit den vorstehenden Daten von IT.NRW ist daher nicht vollständig gegeben.

** Quelle: IT.NRW/OVG NRW

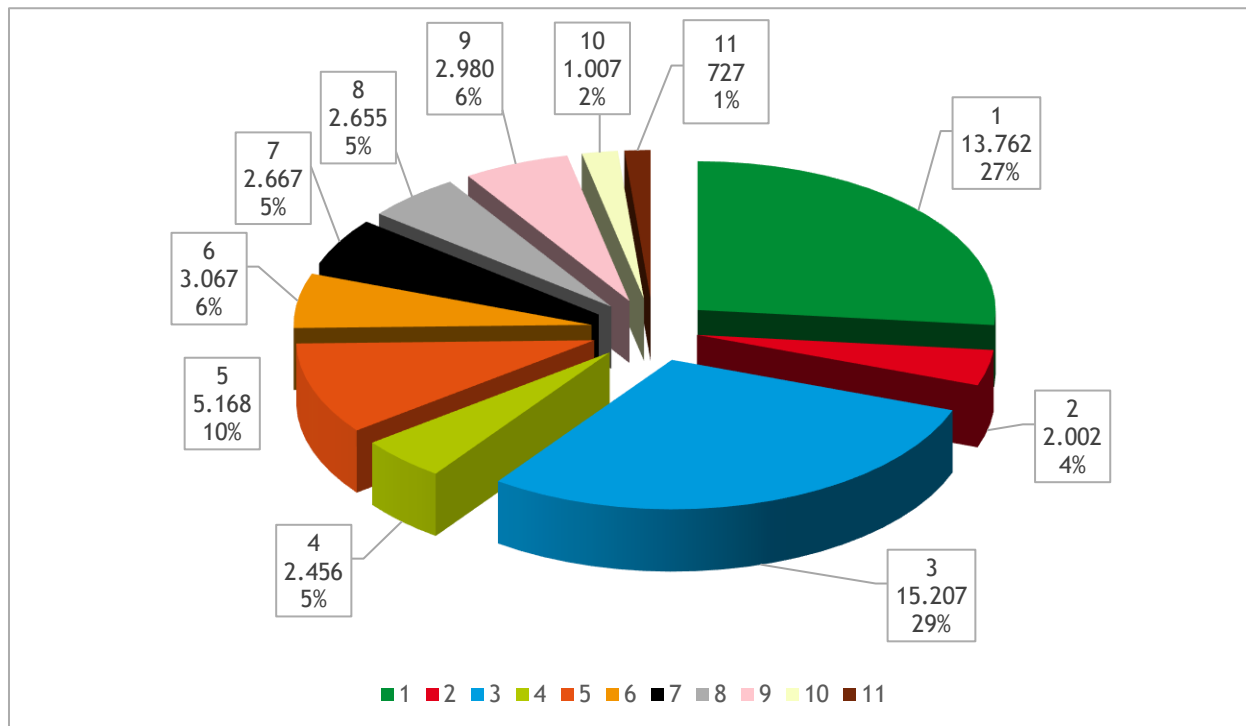


1.6 Belastungsquote durch Asylverfahren (Eingänge)

Gericht	Eingang	2019	2020	2021
Aachen	gesamt	5.302	4.198	3.529
	davon Asyl	2.934	1.938	1.429
	% - Anteil	55,34%	46,16%	40,49%
Arnsberg	gesamt	6.161	4.967	4.676
	davon Asyl	3.507	2.245	1.955
	% - Anteil	56,92%	45,20%	41,81%
Düsseldorf	gesamt	12.827	10.764	11.923
	davon Asyl	5.593	3.784	3.680
	% - Anteil	43,60%	35,15%	30,86%
Gelsenkirchen	gesamt	7.961	7.225	6.825
	davon Asyl	2.271	1.802	1.772
	% - Anteil	28,53%	24,94%	25,96%
Köln	gesamt	10.708	10.008	9.291
	davon Asyl	3.325	2.586	1.794
	% - Anteil	31,05%	25,84%	19,31%
Minden	gesamt	5.315	4.537	8.516
	davon Asyl	2.608	1.918	1.480
	% - Anteil	49,07%	42,27%	17,38%
Münster	gesamt	4.629	4.211	6.938
	davon Asyl	2.432	1.920	1.652
	% - Anteil	52,54%	45,59%	23,81%
Summe	gesamt	52.903	45.910	51.698
	davon Asyl	22.670	16.193	13.762
	% - Anteil	42,85%	35,27%	26,62%



1.7 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen 2021



Sachgebietsgruppen	Gesamt	Veränderung in % *
1 Asylrecht	13.762	-15,01%
2 Abgabenrecht	2.002	-16,02%
3 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (inkl. Seuchenrecht)	15.207	+121,9%
4 Recht des öffentlichen Dienstes	2.456	-7,32%
5 Ausländerrecht	5.168	+0,41%
6 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	3.067	-1,45%
7 Bildungsrecht und Sport (inkl. Numerus-clausus-Verfahren)	2.667	-5,83%
8 Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	2.655	-3,84%
9 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	2.980	+43,41%
10 Sonstiges (inkl. Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, Disziplinarrecht / Berufsgerichtliche Verfahren, Sozialhilfe)	1.007	+5,33%
11 Umweltrecht	727	-22,99%
Summe	51.698	+12,61%

* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



1.8 Corona-Verfahren*

Eingänge, Erledigungen, getrennt nach Hauptsache- und Eilverfahren

Gericht		Eingänge		Veränderung	Erledigungen 2021
		2020	2021	in % **	
Aachen	Hauptsachen	38	71	+86,84	45
	Eilverfahren	66	50	-24,24	50
Arnsberg	Hauptsachen	108	178	+64,81	88
	Eilverfahren	42	137	+226,19	136
Düsseldorf	Hauptsachen	239	672	+181,17	398
	Eilverfahren	158	122	-22,78	118
Gelsenkirchen	Hauptsachen	135	240	+77,78	127
	Eilverfahren	106	104	-1,89	106
Köln	Hauptsachen	184	491	+166,85	206
	Eilverfahren	141	177	+25,53	171
Minden	Hauptsachen	117	4.755	+3.964,10	121
	Eilverfahren	69	48	-30,43	48
Münster	Hauptsachen	26	3.330	+12.707,69	223
	Eilverfahren	44	67	+52,27	66
Gesamt	Hauptsachen	847	9.737	+1.049,59	1.208
	Eilverfahren	626	705	+12,62	695

* Quelle: OVG NRW

** Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



1.9 Entwicklung des Personals (Stand: 31.12.2021)*

Richterinnen und Richter

Jahr	Gesamt
2017	443
2018	472
2019	466
2020	470
2021	462

Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte

Jahr	Gesamt
2017	517
2018	540
2019	515
2020	514
2021	492

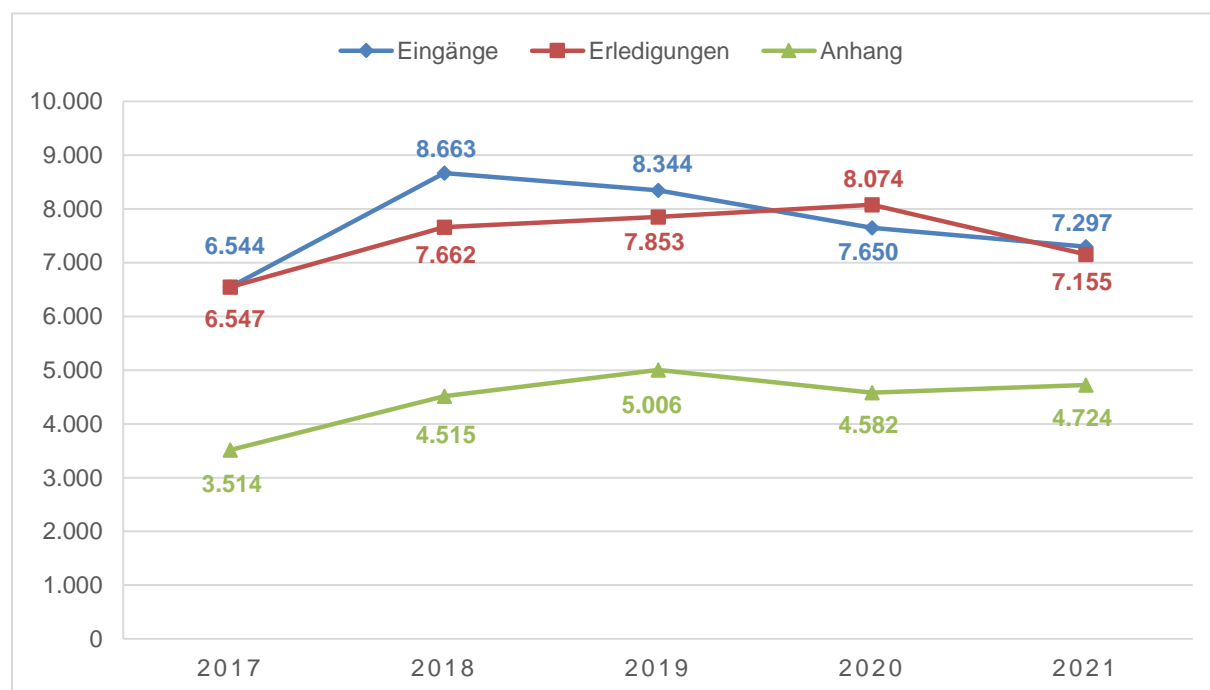
* Quelle: Justizstatistik Online



2. Oberverwaltungsgericht

2.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt**

Jahr	Eingänge	Veränderung in %*	Erledigungen	Veränderung in %*	Anhang	Veränderung in %*
2017	6.544	+13,22	6.547	+11,84	3.514	+0,06
2018	8.663	+32,38	7.662	+17,03	4.515	+28,49
2019	8.344	-3,82	7.853	+2,49	5.006	+10,88
2020	7.650	-8,32	8.074	+2,81	4.582	-8,47
2021	7.297	-4,61	7.155	-11,38	4.724	+3,10



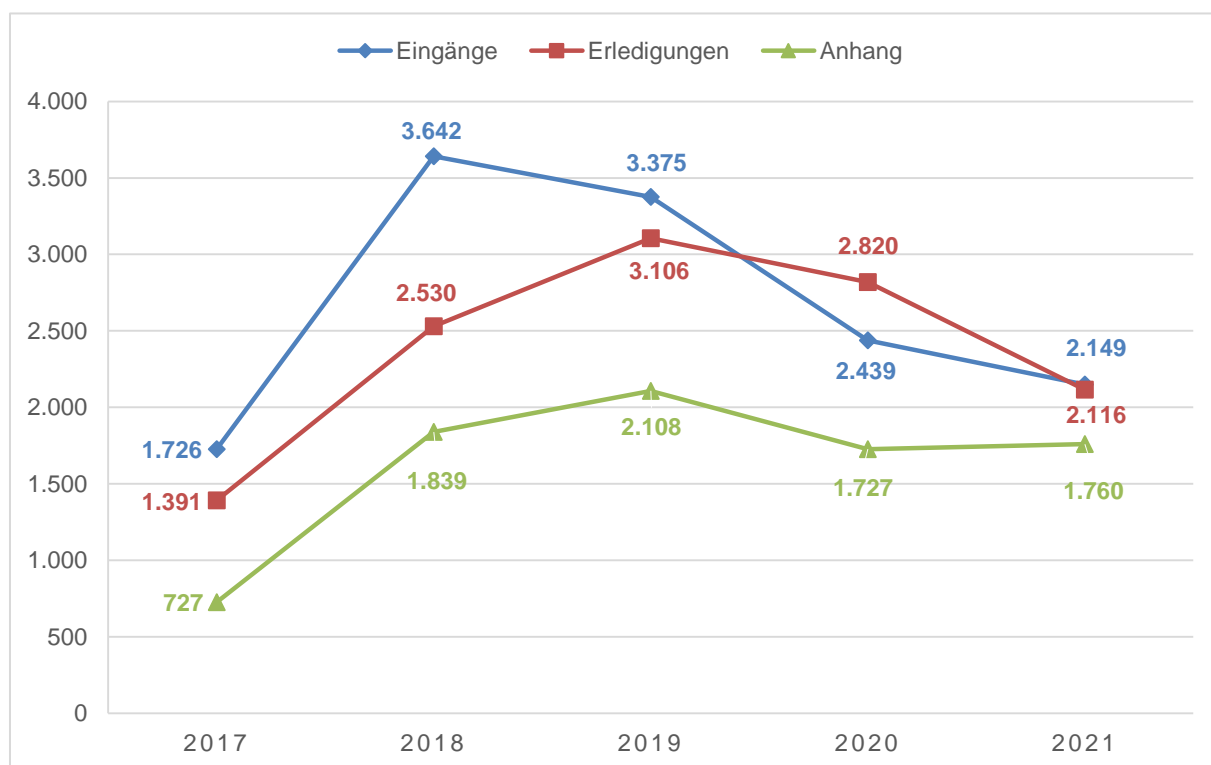
* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

** einschließlich sonstiger Geschäftsanfall (z.B. Beschwerden in PKH-Verfahren)



2.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren

Jahr	Ein- gänge	Verände- rung in %*	Erledi- gungen	Verände- rung in %*	Anhang	Verände- rung in %*
2017	1.726	+127,70	1.391	+80,42	727	+85,46
2018	3.642	+111,01	2.530	+81,88	1.839	+152,96
2019	3.375	-7,33	3.106	+22,77	2.108	+14,63
2020	2.439	-27,73	2.820	-9,21	1.727	-18,07
2021	2.149	-11,89	2.116	-24,96	1.760	+1,91



* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



2.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt (in Monaten)

Jahr	Rechtsmittelverfahren in Hauptsachen	Veränderung in %*	Beschwerdeverfahren	Veränderung in %*
2017	9,9	+1,02	2,7	+8,00
2018	7,5	-24,24	2,6	-3,70
2019	8,0	+6,67	3,0	+15,38
2020	10,3	+28,75	3,1	+3,33
2021	10,3	0,00	2,7	-12,90

2.3.1 Verfahrenslaufzeiten Asyl (Hauptsacheverfahren; in Monaten)

Jahr	Dauer	Veränderung in %*
2017	4,1	-18,00
2018	3,8	-7,32
2019	5,8	+52,63
2020	9,1	+56,90
2021	8,5	-6,59

2.3.2 Verfahrenslaufzeiten Stamm** (Hauptsacheverfahren; in Monaten)

Jahr	Dauer	Veränderung in %*
2017	13,3	+25,47
2018	12,0	-10,83
2019	11,9	-0,83
2020	12,2	+2,52
2021	12,5	+2,46

* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

** Stammmaterien sind alle Materien außer Asylrecht, z.B. Baurecht, Polizei- und Ordnungsrecht und Abgabenrecht.



2.4 Asylverfahren nach Herkunftsländern*

(Hauptsache- und Eilverfahren im Asylrecht 2020 und 2021)

2020 Land	Eingänge	Anteil in %	2021 Land	Eingänge	Anteil in %
Irak	313	13	Iran	246	11
Afghanistan	251	10	Irak	213	10
Syrien	205	8	Nigeria	191	9
Nigeria	197	8	Syrien	152	7
Iran	186	8	Afghanistan	146	7
sonstige	1.287	53	sonstige	1.201	56
Gesamt	2.439	100	Gesamt	2.149	100

2.5 Erfolgsquote in Asylsachen 2021**

(in streitig entschiedenen Hauptsacheverfahren)

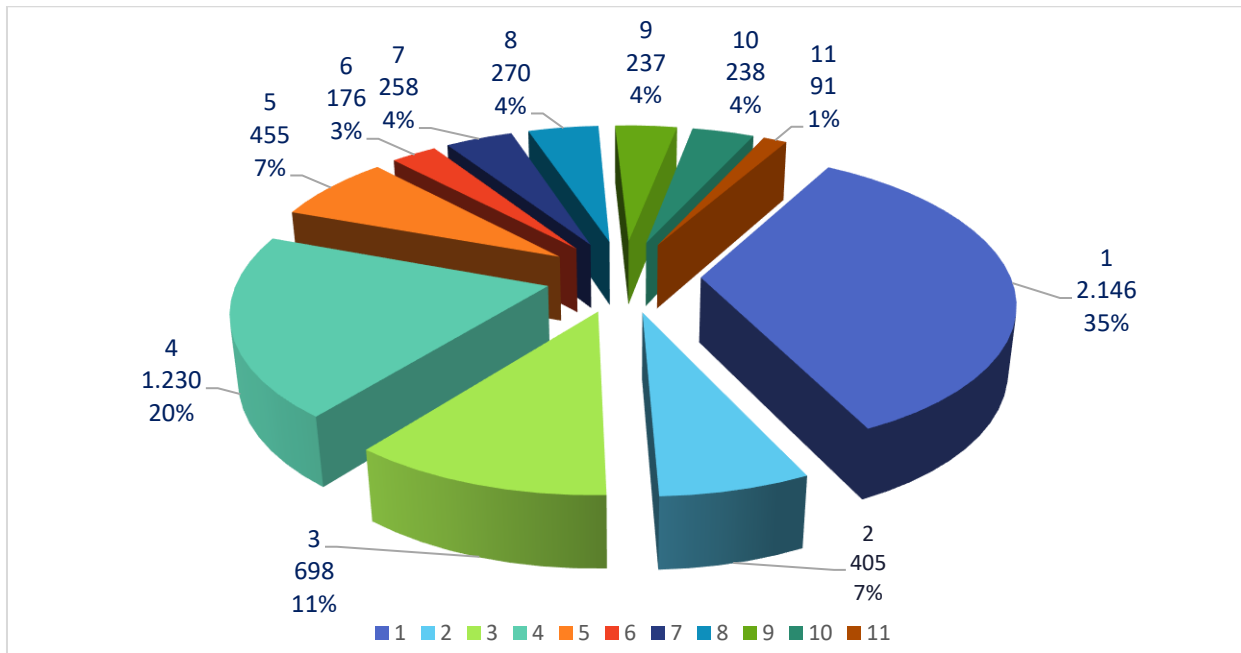
Verfahren	gesamt	Obsiegen (auch teilweise) der Asylklägerin oder des Asylklägers	Erfolgsquote in %
Hauptsacheverfahren	2.086	212	10,00

* Quelle: OVG NRW. Die Nationalitäten der Klägerinnen und Kläger in Asylverfahren werden im Rahmen der bundesweit einheitlichen Statistik, auf der auch die IT.NRW-Zahlen beruhen (VwG-Statistik), nicht erhoben und sind durch das OVG NRW unmittelbar aus dem eigenen Fachverfahren ermittelt worden. Eine Vergleichbarkeit mit den vorstehenden Daten von IT.NRW ist daher nicht vollständig gegeben.

** Quelle: IT.NRW/OVG NRW



2.6 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen 2021



Sachgebietsgruppen*	Gesamt	Veränderung in % **
1 Asylrecht	2.146	-11,76%
2 Recht des öffentlichen Dienstes	405	-2,88%
3 Ausländerrecht	698	+1,16%
4 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (inkl. Seuchenrecht)	1.230	+12,95%
5 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	455	-6,38%
6 Abgabenrecht	176	-21,08%
7 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	258	-43,17%
8 Bildungsrecht und Sport (inkl. Numerus-clausus-Verfahren)	270	+15,88%
9 Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	237	+11,79%
10 Umweltrecht	238	+6,25%
11 Sonstiges (inkl. Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, Disziplinarrecht / Berufsgerichtliche Verfahren, Sozialhilfe)	91	-13,33%
Summe*	6.204	-5,50%

* ohne „sonstiger Geschäftsanfall“, z. B. Beschwerden in PKH-Verfahren

** Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



2.7 Corona-Verfahren*

Eingänge, Erledigungen, getrennt nach Hauptsache- und Eilverfahren

Verfahren	Eingänge	Eingänge	Veränderung	Erledigungen
	2020	2021	in % **	2021
Hauptsacheverfahren	146	227	+55,48	100
Eilverfahren	337	437	+29,67	365
Gesamt	483	664	+37,47	465

2.8 Entwicklung des Personals (Stand: 31.12.2021)***

Richterinnen und Richter

Jahr	Gesamt
2017	77
2018	78
2019	87
2020	85
2021	82

Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte

Jahr	Gesamt
2017	89
2018	95
2019	98
2020	101
2021	97

* Quelle: OVG NRW

** Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

*** Quelle: Justizstatistik Online



Teil 2: Wichtige Verfahren 2022

In der folgenden Übersicht - geordnet nach Senaten - ist eine Auswahl an Verfahren von öffentlichem Interesse zusammengestellt, in denen im Jahr 2022 voraussichtlich eine Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht ansteht. Soweit schon Termine feststehen, sind diese mit angegeben.

Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung

Die Kläger/Klägerinnen sind bzw. waren als Richter/ Richterinnen im Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen tätig und werden bzw. wurden in dem streitgegenständlichen Zeitraum ab dem Jahr 2007 bis zum Jahr 2016 nach den Besoldungsgruppen R1, R2 bzw. R3 besoldet. Sie sind der Ansicht, dass ihre Besoldung verfassungswidrig zu niedrig war. Die Verfahren haben zunächst geruht, weil beim Bundesverfassungsgericht eine Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage der Amtsgemessenheit der Richterbesoldung des Landes Berlin betreffend die Jahre 2009 bis 2015 (Az. 2 BvL 4/18) anhängig war. Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 4. Mai 2020 festgestellt hat, dass die Richterbesoldung des Landes Berlin nicht amtsgemessen war und gegen das in Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich verankerte Alimentationsprinzip verstoßen hat, wird das Oberverwaltungsgericht nunmehr entscheiden, ob es dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorlegt, ob die Besoldung der Richter im Land Nordrhein-Westfalen in den Besoldungsgruppen R1, R2 und R3 in den Jahren 2007 bis 2016 mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar ist. Für die Prüfung der Amtsgemessenheit der Bezüge muss dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zunächst anhand bestimmter Parameter (u. a. Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, systeminterner Besoldungsvergleich und Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder) ein Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentation ermittelt werden. Auf einer zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Liegt danach eine verfassungswidrige Unteralimentation grundsätzlich vor, bedarf es noch der Prüfung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann.



Aktenzeichen: 1 A 525/16 (I. Instanz: VG Münster 5 K 1609/14),
1 A 1199/16 (I. Instanz: VG Münster 5 K 160/14),
1 A 2544/16 (I. Instanz: VG Köln 3 K 7154/10),
1 A 1411/17 (I. Instanz: VG Köln 3 K 5747/13),
1 A 1468/18 (I. Instanz: VG Arnsberg 13 K 1880/16),
1 A 1835/18 (I. Instanz: VG Arnsberg 13 K 3563/14).

Nutzungsuntersagung für einen Campingplatz in der Gemeinde Schermbeck

Die Antragstellerin ist Betreiberin einer 1964 als Campingplatz genehmigten Anlage in der Gemeinde Schermbeck. In dem Eilverfahren wendet sie sich gegen eine Nutzungsuntersagung des Kreises Wesel für die Anlage. Der Kreis hat im Nachgang zahlreiche weitere Nutzungsuntersagungen (wohl etwa 150) gegenüber den Nutzungsberechtigten der einzelnen Parzellen ausgesprochen. Die Anlage sei formell illegal, weil weitestgehend ortsfeste und keine mobilen Unterkünfte vorhanden seien. Das sei auf dem genehmigten Campingplatz unzulässig. Die sofort vollziehbare Nutzungsuntersagung sei wegen der zahlreichen festgestellten Verstöße gegen die Camping- und Wochenendplatzverordnung, insbesondere im Hinblick auf die erheblichen brandschutzrechtlichen und -technischen Mängel geboten, nachdem die Antragstellerin zuvor gegen sie erlassene Anordnungen zu deren Beseitigung nicht fristgerecht umgesetzt habe. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat den Eilantrag abgelehnt, weil die Anlage ungenehmigt sei und wegen der „eklatanten Verstöße“ gegen die Anforderungen des Brandschutzes im Brandfall Leib und Leben der Nutzer unmittelbar bedroht seien. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin, mit der sie im Wesentlichen geltend macht, nicht sie, sondern die einzelnen Pächter seien verantwortlich, der Antragsgegner habe die Anlage zumindest geduldet und sie arbeite inzwischen intensiv an der Beseitigung der Brandschutzmängel. Auch sei zu berücksichtigen, dass etwa 80 betroffene Pächter auf dem Campingplatz ihren ersten Wohnsitz hätten. Das Oberverwaltungsgericht beabsichtigt, über die Beschwerde im **1. Quartal 2022** zu entscheiden.

Aktenzeichen: 2 B 190/22 (I. Instanz: VG Düsseldorf 28 L 95/22)



Kaarst: Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan, der auf die Verlagerung einer Schule zielt

Der Antragsteller wendet sich gegen den Bebauungsplan Nr. 105 „Gesamtschule Riskeskirchweg“-Büttgen der Stadt Kaarst. Anlass und Ziel der Planung ist es, die nach Aufgabe der Haupt- und Realschule gegründete Gesamtschule Kaarst-Büttgen zu verlagern. Im Anschluss an den nordöstlichen Rand des Ortsteils Büttgen sollen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechende Schulgebäude nebst Schulaula/-mensa und Dreifachsporthalle errichtet sowie weitere erforderliche Maßnahmen insbesondere zur verkehrlichen Erschließung umgesetzt werden, wie die Schaffung einer neuen Hauptanbindung von Norden in Form eines Kreisverkehrs und des Umbaus der Straße „Riskeskirchweg“. In der Planbegründung wird der Neubau anstelle einer Komplett- oder Teilsanierung der Schulgebäude am bisherigen Standort u. a. damit begründet, dass auf diesem Wege kein Eingriff in den bestehenden Schulablauf erfolgen werde und kein provisorische „Container-Interimslösung“ erforderlich sei. Das ehemalige Schulgrundstück könne nach Fertigstellung des Neubaus in Teilen wohnwirtschaftlich genutzt werden. Der Antragsteller wohnt in unmittelbarer Nachbarschaft zum neuen Schulstandort auf einem Grundstück, an dem er dinglich berechtigt ist und das im rückwärtigen Bereich an das Plangebiet grenzt. Er wendet gegen die Planung insbesondere ein, seine Lärmschutzbelange seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. Es sei mit einer deutlichen Lärmerhöhung aufgrund des Neubaus der Gesamtschule zu rechnen, die in der Abwägung nicht ausreichend thematisiert worden sei. Er rügt zudem das erhöhte Verkehrsaufkommen durch Elterntaxen und zunehmenden Verkehr. Im Weiteren greift er das Verkehrskonzept an. Der neue Ausbau Riskeskirchweg/Römerstraße werde zu einer „Falle“ für alle am Verkehr beteiligten Personen. Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf sind erstinstanzliche Klagen gegen eine Teilbaugenehmigung und Baugenehmigung unter den Aktenzeichen 9 K 4327/21 und 9 K 6300/21 anhängig. Das Oberverwaltungsgericht wird voraussichtlich **nicht vor der zweiten Hälfte des Jahres 2022** über den Antrag entscheiden.

Aktenzeichen: 2 D 147/20.NE



Rechtmäßigkeit von örtlich wechselnden kurzen Goldankaufaktionen

Die im Bereich des An- und Verkaufs von Metallen und Edelmetallen tätige Klägerin mit Sitz in Hildesheim führt mehrfach im Jahr sogenannte Goldankaufaktionen durch und nutzt hierfür Räumlichkeiten anderer Gewerbetreibender, unter anderem auch in der hier beklagten Stadt Gummersbach. Die Aktionen werden von der Klägerin jeweils vorab beworben und finden in der Regel an zwei bis drei aufeinanderfolgenden Werktagen statt. Die Beklagte hat die sofortige Einstellung der Goldankaufaktionen in ihrer Stadt mit der Begründung angeordnet, die Klägerin verstoße gegen das gesetzliche Verbot des An- und Verkaufs von Edelmetallen im Reisegewerbe. Die Klägerin wendet sich gegen diese Ordnungsverfügung und meint, die gewerberechtlichen Regelungen zum Reisegewerbe seien auf sie nicht anwendbar. Sie suche potenzielle Kunden nicht ohne vorhergehende Bestellung auf. Vielmehr kämen die Kunden zu ihr in die von ihr genutzten Geschäftsräume. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsverfahren betrifft eine grundsätzlich zu klärende Problematik im Zusammenhang mit der Abgrenzung des „stehenden Gewerbes“ vom „Reisegewerbe“ nach der Gewerbeordnung. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung ist für den **10. März 2022** anberaumt.

Aktenzeichen: 4 A 1381/18 (I. Instanz: VG Köln 1 K 10079/17)

Sonntagsöffnung von öffentlichen Bibliotheken

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di wendet sich mit ihrem Normenkontrollantrag gegen die Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung durch das Landesgesetz zur Stärkung der kulturellen Funktion der Öffentlichen Bibliotheken und ihrer Öffnung am Sonntag (Bibliotheksstärkungsgesetz) vom 29. Oktober 2019. Damit ist die Bedarfsgewerbeverordnung des Landes dahingehend geändert worden, dass Arbeitnehmer in öffentlichen Bibliotheken an Sonn- und Feiertagen abweichend von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes des Bundes bis zu sechs Stunden beschäftigt werden dürfen. Zur Begründung war angeführt worden, dass öffentliche Bibliotheken als



hoch frequentierte Kultureinrichtungen in Nordrhein-Westfalen hervorragende Orte der Begegnung, der Kommunikation und der gesellschaftlichen Integration seien. Zugleich hielten sie in Form von nur vor Ort nutzbaren Presseerzeugnissen und anderen Medien tagespolitischen Inhalts für die politische Meinungsbildung und die demokratische Teilhabe unverzichtbare Informationsquellen bereit und ermöglichten so weiten Teilen der Bevölkerung, ihr Grundrecht auf Informationsfreiheit in Anspruch zu nehmen. Sie bildeten nicht nur im ländlichen Raum und in kleinen Städten als zentrale Orte für öffentliche kulturelle Veranstaltungen so genannte „Dritte Orte“. Da sie jedoch anders als Museen, Theater oder kommerzielle Freizeiteinrichtungen an Sonn- und Feiertagen schließen müssten, könnten sie diese Funktion als gesellschaftlicher Begegnungsort nur unzureichend erfüllen (Gesetzesentwurf, LT-Drs. 17/5637). Ver.di wendet gegen die Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung im Wesentlichen ein, das Arbeitszeitgesetz erlaube eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz für Arbeitnehmer nur zur Vermeidung erheblicher Schäden, die jedoch bei einer Schließung von öffentlichen Bibliotheken nicht erkennbar seien.

Aktenzeichen: 4 D 94/20.NE

Rechtswidriges Absetzen eines Tweets?

Die in Brandenburg wohnhafte Klägerin wendet sich gegen das Absetzen eines Tweets durch das Polizeipräsidium Duisburg im Zusammenhang mit einem Heimspiel des MSV Duisburg. Die Polizei hat am 24. Februar 2017 unter dem offiziellen Account @polizei_nrw_du getwittert: „#MSVFCM Stau am Gästeeingang, einige Fans haben sich Regencapes angezogen um die Durchsichtung zu verhindern“ und ein Lichtbild eingebunden, auf dem auch die Klägerin mit einem Regencape bekleidet abgebildet ist. Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass das Absetzen des Tweets rechtswidrig gewesen ist. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen.

Aktenzeichen: 5 A 2808/19 (I. Instanz: VG Düsseldorf 18 K 16606/17)



Normenkontrollverfahren zum Bebauungsplan für die Erweiterung des „Rhein-EnergieSportparks“ in Köln

Die Normenkontrollanträge von zwei anerkannten Umweltvereinigungen richten sich gegen den Bebauungsplan der Stadt Köln mit dem Arbeitstitel „RheinEnergieSportpark in Köln“ in Köln-Sülz. Der vom Rat der Stadt im Juni 2020 beschlossene und Anfang Dezember 2020 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 63419/02 soll eine Erweiterung bestehender Sportanlagen in Köln-Sülz im Bereich des Franz-Kremer-Stadions und des sogenannten Geißbockheims planungsrechtlich absichern. Die erweiterten Sportanlagen sollen ebenso wie die bestehenden Anlagen im Wesentlichen durch den 1. FC Köln genutzt werden. Für den Bau mehrerer Großspielfelder mit Kunstrasen sollen Teile des äußeren Grüngürtels im Bereich der sogenannten Gleueler Wiese in Anspruch genommen werden, ferner ist ein „Leistungszentrum Fußball“ geplant, in dem Wellnessbereiche, Schlaf- und Ruheräume, Räume für Trainer und Lehrkräfte, Küche und Speiseräume untergebracht werden können. Im Übrigen umfasst die Planung auch vier öffentliche Kleinspielfelder. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung im Aufstellungsverfahren gingen über 7000 Einwendungen ein. Die beiden Umweltvereinigungen machen im Wesentlichen geltend: Der Bebauungsplan verstoße gegen Vorgaben des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, der in dem durch den Bebauungsplan erfassten Bereich einen regionalen Grünzug darstelle. Im Rahmen der Abwägung sei eine Standortalternative in Köln-Marsdorf unzureichend untersucht worden. Die Belange von Natur und Landschaft des im Landschaftsschutzgebiet „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ gelegenen Bereichs und die Auswirkungen der großen Kunstrasenflächen auf das Stadtklima insbesondere bei längeren Hitzeperioden seien unzureichend berücksichtigt worden. Die mündliche Verhandlung über die Normenkontrollanträge ist für den **24. November 2022** vorgesehen.

Aktenzeichen: 7 D 277/20.NE und 7 D 2/21.NE



Kohlekraftwerk Lünen

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) klagt gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid sowie die 1. und 7. Teilgenehmigung, jeweils von November 2013, für das Trianel-Steinkohlekraftwerk in Lünen. Das Kraftwerk ist errichtet und läuft seit über acht Jahren im Regelbetrieb. Die Investitionen betragen rund 1,4 Milliarden Euro. Den früheren Vorbescheid und die frühere 1. Teilgenehmigung für das Kohlekraftwerk, jeweils aus dem Jahre 2008, hatte das Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 1. Dezember 2011 (Az.: 8 D 58/08.AK) auf die Klage des BUND mit der Begründung aufgehoben, die FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Verträglichkeitsprüfung sei fehlerhaft. Die Betreiberfirma (Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG) hatte im Anschluss an dieses Urteil die wesentlichen Antragsunterlagen - auch unter Berücksichtigung reduzierter Emissionswerte - neu erstellen lassen, insbesondere die Umwelt- und die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Auf dieser Grundlage waren der neue Vorbescheid, die neue 1. Teilgenehmigung sowie die 7. Teilgenehmigung im November 2013 erteilt worden. Diese hatte das Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 16. Juni 2016 als rechtmäßig angesehen und die Klage abgewiesen. Auf die Revision des BUND hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 15. Mai 2019 (Az.: 7 C 27.17) das Urteil des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben und das Verfahren zur anderweitigen Entscheidung zurückverwiesen. Zur Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung müsse nach teilweise anderen inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben gerichtlich überprüft werden als denen, die das Oberverwaltungsgericht angewandt habe. Nach diesem Urteil hat die Betreiberfirma aktualisierte Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung eingereicht. Diese betreffen im Wesentlichen die Frage, ob die Stickstoff- und Schwefelbestandteile in den Abgasen des Kohlekraftwerks die FFH-Gebiete in der Nähe des Kraftwerks erheblich beeinträchtigen. Der BUND hält auch diese Unterlagen für naturschutzfachlich unzureichend.

Aktenzeichen: 8 D 99/13.AK



Musterverfahren Abwasserbeseitigungsgebühren

Der Kläger wendet sich gegen die von ihm für das Jahr 2017 von der Stadt Oer-Erkenschwick erhobenen Abwasserbeseitigungsgebühren (Schmutz- und Regenwassergebühr). Er macht geltend, dass die städtische Gebührenkalkulation, insbesondere die angesetzten kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) nicht den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) entsprechen. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat die Klage abgewiesen. Die dagegen vom Kläger eingelegte Berufung gibt dem Senat die Gelegenheit zu klären, ob die der langjährigen Senatsrechtsprechung zugrunde liegenden betriebswirtschaftlichen Annahmen (weiterhin) zutreffen. Deshalb hat das Gericht in dem Verfahren bereits ein betriebswirtschaftliches Sachverständigengutachten eingeholt. Dabei geht es darum, ob eine kalkulatorische Verzinsung des Kapitals mit einem Nominalzinssatz, der aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 % für höhere Fremdkapitalzinsen ermittelt wird, sowie die Abschreibung des Anlagevermögens der öffentlichen Abwassereinrichtung auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten - je für sich und in dieser Kombination - betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Sinne des Kommunalabgabengesetzes entsprechen. Der Senat verhandelt am **17. Mai 2022** über die Berufung des Klägers.

Aktenzeichen: 9 A 1019/20 (I. Instanz: VG Gelsenkirchen 13 K 4705/17)

Kiesabbau: Änderung des Landesentwicklungsplans

Die Kreise Wesel und Viersen sowie die Kommunen Kamp-Lintfort, Alpen, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg wenden sich gegen die Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen betreffend den Kiesabbau. Ihre Normenkontrolle richtet sich gegen die durch Verordnung vom 23. Juli 2019 erfolgte Änderung zweier Planaussagen im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, mit denen die Versorgungs- und Fortschreibungszeiträume für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe (wie etwa Kies) um jeweils fünf Jahre auf 25



Jahre bzw. 15 Jahre angehoben werden. Die Antragsteller machen in erster Linie Abwägungsfehler geltend. Dabei verweisen sie darauf, die Verlängerung dieser Zeiträume beruhe ausschließlich auf einer Abrede der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien in Nordrhein-Westfalen, ohne dass die Notwendigkeit der Verlängerung dieser Zeiträume und die Hinnahme der sich daraus ergebenden Umweltfolgen darin oder in den Erläuterungen des Landesentwicklungsplans konkret begründet worden seien; vor allem habe aber keine Abwägung mit gegenläufigen Belangen stattgefunden. Der Plangeber habe es insbesondere versäumt, die Umweltfolgen der für die Antragsteller für ihre Planungen verbindlichen zeitlichen Vorgaben genau zu ermitteln und in einer planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die mündliche Verhandlung findet am **21. März 2022** im Hörsaal 1 (H 1) der Universität Münster statt. Eine Pressemitteilung mit den Einzelheiten zum Akkreditierungsverfahren wird etwa zwei Wochen vor dem Termin veröffentlicht.

Aktenzeichen: 11 D 135/20.NE, 11 D 2/20.NE und 11 D 109/19.NE

Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen beim Wechselmodell

Die Klägerin streitet mit dem Kreis Höxter um die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen für ihre am 18. Oktober 1992 geborenen Zwillinge. Die getrennt lebenden Eltern der Kinder haben sich vor dem Familiengericht im Jahr 2016 auf die gemeinsame elterliche Sorge und einen Umgang im Wechselmodell bis Ende Februar 2017 geeinigt, wobei der gewöhnliche Aufenthalt der Kinder sodann bei der Klägerin liegen sollte. Sie beantragte ab Februar 2017 Unterhaltsvorschussleistungen, die der beklagte Kreis unter Hinweis auf das tatsächlich auch über den Monat Februar 2017 hinaus fortgeführte Wechselmodell ablehnte. Die hiergegen gerichteten Klagen waren vor dem Verwaltungsgericht Minden erfolglos. Der Senat hat die Berufung der Klägerin gegen die erstinstanzlichen Urteile zugelassen und wird u. a. zu klären haben, inwieweit bei gemeinsamem Sorgerecht und wechselndem Aufenthalt der Kinder bei dem einen und dem anderen Elternteil vom „Leben bei einem Elternteil“ im Sinne der Vorschriften des Unterhaltsvorschussgesetzes auszugehen ist.



Aktenzeichen: 12 A 3583/20 (I. Instanz: VG Minden 6 K 998/20),
12 A 3621/20 (I. Instanz: VG Minden 6 K 1002/20)

Anspruch auf Übernahme der Kosten einer privaten Kita

Die Beteiligten streiten um die Übernahme der Kosten für den Besuch einer privaten bilingualen Kindertageseinrichtung in der Stadt Köln. Im Mai 2016 hatte die allein sorgeberechtigte Mutter der damals sieben Monate alten Klägerin bei der beklagten Stadt beantragt, ihr zum 1. November 2016 einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen. Die Beklagte verwies die Klägerin mangels entsprechender Kapazitäten auf die öffentlich geförderte Kindertagespflege. Nachdem sie auch dort zunächst keinen Betreuungsplatz gefunden hatte, legte die Mutter der Klägerin einen von einer Kindertageseinrichtung unterschriebenen Betreuungsvertrag vor, der für die frühkindliche Förderung in Höhe von 45 Stunden pro Woche ab dem 1. November 2016 ein monatliches Entgelt von 1.345 Euro bei einer Mindestvertragslaufzeit von 22 Monaten vorsah und beehrte die Übernahme dieser Kosten für die selbstbeschaffte Maßnahme. Das Verwaltungsgericht Köln hat der Klage teilweise - beschränkt auf einen bestimmten Zeitraum - stattgegeben. Das Oberverwaltungsgericht hat auf den Antrag der Stadt die Berufung gegen dieses Urteil zugelassen.

Aktenzeichen: 12 A 3520/19 (I. Instanz: VG Köln 19 K 13895/17)

Angemessene öffentliche Förderung der Tagespflege

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die beklagte Stadt Wuppertal in 31 Klageverfahren dazu verpflichtet, über die Höhe der laufenden Geldleistung erneut zu entscheiden, die elf Tagespflegepersonen für die öffentlich geförderte Betreuung ihnen zugewiesener Kinder im Jahr 2014 zu zahlen ist. Den von der Stadt bewilligten Stundensatz von 4,50 Euro pro betreutem Kind, gegen den ein früheres Klageverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (Urteil vom 30. August 2016 - 12 A 599/15 -) und auch vor dem Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 25. Januar 2018 - 5 C 18.16 -) ohne Erfolg



geblieben ist, hat das Verwaltungsgericht - nunmehr mit anderen Gründen als im damals vom Oberverwaltungsgericht entschiedenen Verfahren - für unangemessen niedrig erachtet. Die Stadt greift die stattgebenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichts jeweils mit Anträgen auf Zulassung der Berufung an. In etwaigen Berufungsverfahren wäre die Frage der Angemessenheit der öffentlichen Förderung der Tagespflege im betreffenden Zeitraum erneut vom Oberverwaltungsgericht zu beantworten.

Aktenzeichen: 12 A 2863/20 u. a. (I. Instanz: VG Düsseldorf 19 K 6834/14 u. a.)

Anspruch auf Zuweisung eines Kita-Betreuungsplatzes

Es klagen zwei im Jahr 2018 geborene Kinder, die sich dagegen wenden, dass die Stadt Marl ihnen keinen Kita-Betreuungsplatz zugewiesen und dabei auf das Fehlen freier Plätze abgestellt hat. In den Verfahren geht es insbesondere um die Frage, ob oder ggf. unter welchen Voraussetzungen dem als zwingenden Rechtsanspruch ausgestalteten Leistungsanspruch aus § 24 Abs. 3 SGB VIII in Ausnahmefällen die Ausschöpfung der Kapazitäten entgegengehalten werden kann. Die gesetzliche Regelung beinhaltet eine Gewährleistungspflicht, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unabhängig von der jeweiligen (finanziellen) Situation der Kommune zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen gesetzlich zwingt. Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die Kommune, wenn sie alle erforderlichen Anstrengungen unternimmt, um ausreichende Betreuungsplätze zu schaffen, der unbedingten Bereitstellung- bzw. Gewährleistungspflicht mit dem Einwand der Unmöglichkeit begegnen kann. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat die beklagte Stadt jeweils dazu verpflichtet, den klagenden Kindern unverzüglich einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von täglich sechs Stunden zur Verfügung zu stellen, der nicht mehr als 5 km von ihren Wohnorten entfernt ist. Dagegen richten sich die Berufungszulassungsanträge der Stadt.

Aktenzeichen: 12 A 2060/21 (I. Instanz: VG Gelsenkirchen 10 K 1876/21),
12 A 2745/21 (I. Instanz: VG Gelsenkirchen 10 K 1577/21)



Untersagung von pornografischen Internetangeboten

Die Landesanstalt für Medien NRW hat gegenüber zwei Anbietern pornografischer Internetangebote mit Sitz in Zypern insgesamt drei Internetseiten beanstandet und deren Verbreitung in der bisherigen Form in Deutschland für die Zukunft untersagt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, die beanstandeten Plattformen verstießen gegen das Verbot des Angebots pornografischer Inhalte in Telemedien, da seitens der Anbieter nicht sichergestellt sei, dass die Inhalte nur Erwachsenen zugänglich gemacht würden. Hiergegen gerichtete Eilanträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Beschlüssen vom 30. November 2021 abgelehnt. Über die Beschwerden der Plattformbetreiber wird voraussichtlich im **zweiten Quartal 2022** entschieden werden.

Aktenzeichen: 13 B 1911/21 (I. Instanz: VG Düsseldorf 27 L 1414/20),
13 B 1912/21 (I. Instanz: VG Düsseldorf 27 L 1415/20),
13 B 1913/21 (I. Instanz: VG Düsseldorf 27 L 1416/20)

Masernschutzimpfung

Die insgesamt 19 Antragsteller wenden sich in einem Eilverfahren vorrangig gegen den Vollzug von Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes, die dem Schutz vor Masern dienen. Danach darf etwa eine Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte nur noch bei Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern erfolgen. Nachdem die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht Köln ohne Erfolg geblieben sind, wird das Oberverwaltungsgericht voraussichtlich im **zweiten Quartal 2022** über die dagegen gerichteten Beschwerden entscheiden.

Aktenzeichen: 13 B 1466/21 (I. Instanz: VG Köln 7 L 538/21)



Anerkennung von Leistungen im Auslandsstudium

Der Kläger studiert an der beklagten WWU Münster seit dem Wintersemester 2015/2016 Betriebswirtschaftslehre. Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs absolvierte er im Wintersemester 2018/2019 ein Auslandssemester in Polen, das durch das Programm ERASMUS gefördert wurde. Er begehrt eine Anerkennung nicht nur seiner in Polen erzielten Leistungspunkte („ECTS Credits“), sondern auch seiner dort erzielten Noten durch die beklagte Universität. Das Verwaltungsgericht Münster hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren wird das Oberverwaltungsgericht darüber zu entscheiden haben, ob die Praxis der Universität, nur die im Ausland erzielten Leistungspunkte, nicht aber auch die Noten anzuerkennen, mit Unionsrecht in Einklang steht.

Aktenzeichen: 14 A 741/21 (I. Instanz: VG Münster 4 K 795/19)

Familienflüchtlingsschutz für eine Zweitfrau

Die in Köln wohnhafte Klägerin trägt vor, nach islamischen Recht mit einem syrischen Staatsangehörigen verheiratet und dessen Zweitfrau zu sein. Der Mann ist als Flüchtling anerkannt. Grundsätzlich hat die Ehefrau eines als Flüchtling anerkannten Asylbewerbers aus abgeleitetem Recht ebenfalls einen Anspruch auf eine Flüchtlingsanerkennung. Das Oberverwaltungsgericht wird zu entscheiden haben, ob dieser Familienflüchtlingsanspruch auch für eine Zweitfrau gilt.

Aktenzeichen: 14 A 3359/19.A (I. Instanz: VG Köln 11 K 8837/16.A)

Politische Verfolgung von Deserteuren in Syrien

Das Oberverwaltungsgericht wird in mehreren Verfahren zu entscheiden haben, ob syrischen Staatsangehörigen, die als „echte Deserteure“ vom Dienst an der Bürgerkriegsfront geflohen sind, und deren Angehörigen bei einer (unterstellten) Rückkehr nach Syrien eine politische Verfolgung durch den syrischen Staat droht. Dies hat das



Gericht bislang für solche wehrdienstpflichtigen Männer verneint, die sich durch Flucht dem Reservedienstantritt - nicht aber dem aktiven Militärdienst - entzogen haben.

Aktenzeichen: u. a. 14 A 3390/20.A (I. Instanz: VG Münster 2 K 3088/18.A)

Auskunft zu einem Schlachtbetrieb

Die beigeladene Gesellschaft ist Inhaberin eines Schlachtbetriebs im Kreis Gütersloh. Der Kläger beantragte im Juni 2014 bei dem beklagten Kreis, ihm Auskunft zu bestimmten Vorgängen betreffend den Betrieb der Beigeladenen zu erteilen, so etwa zu Fehlbetäubungen, zu unzulässigen Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Anforderungen und zu evtl. Zwangsgeld- oder Ordnungsgeldverfügungen gegen die Beigeladene. Er berief sich hierbei auf das Verbraucherinformationsgesetz und das Landespressegesetz. Auf die nach Ablehnung des Antrags erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Minden den Kreis durch Urteil vom 28. Juli 2016 zur Auskunftserteilung. Dagegen richten sich die Berufungen des Kreises und der Beigeladenen. Das Oberverwaltungsgericht hatte im Einverständnis mit den Beteiligten zeitweilig das Ruhen des Verfahrens angeordnet, um den Ausgang von zwei vorrangigen Revisionsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht abzuwarten. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung ist für den **7. April 2022** anberaumt.

Aktenzeichen: 15 A 1883/16 (I. Instanz: VG Minden 9 K 1636/15)

Verbot der Verwendung von Bildnissen Abdullah Öcalans auf einer Versammlung

Das Polizeipräsidium Düsseldorf erließ 2017 für eine angemeldete Versammlung zum Thema „*NO PASARAN, Kein Fußbreit dem Faschismus – Schluss mit den Verboten kurdischer und demokratischer Organisationen aus der Türkei – Freiheit für Abdullah Öcalan und allen politischen Gefangenen!*“ die Auflage, dass keine Bildnisse Abdullah Öcalans öffentlich gezeigt oder verteilt werden dürfen. Begründet wurde dies mit § 20



Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG, der die Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereinigungen - wie der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) - bei Versammlungen unter Strafe stellt. Mit ihrer Klage begehren die Kläger, die die Versammlung veranstaltet und geleitet haben, die Feststellung, dass die beschränkende polizeiliche Verfügung rechtswidrig gewesen ist. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren wird insbesondere die Frage zu klären sein, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Bildnis Abdullah Öcalans als Kennzeichen der PKK im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG einzustufen ist. Das Oberverwaltungsgericht wird über die Berufung der Kläger **voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2022** entscheiden.

Aktenzeichen: 15 A 1270/20 (I. Instanz: VG Düsseldorf 18 K 17619/17)

Anonymer Auskunftsantrag?

Die klagende Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, wendet sich gegen eine Weisung des beklagten Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Diese hat zum Inhalt, in Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz über die vom Fragesteller übermittelten Kontaktdaten hinaus nur noch dann zusätzliche personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn ein Antrag ganz oder teilweise abzulehnen sein wird oder wenn Gebühren zu erheben sind. Anlass für diese Weisung war ein Fall, in dem sich ein Bürger mittels einer von der Internetplattform „fragdenstaat.de“ generierten E-Mail-Adresse anonym an die Klägerin wandte, um Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu erhalten. Die Klägerin forderte den Fragesteller dazu auf, seine private Postanschrift oder persönliche E-Mail-Adresse mitzuteilen, da andernfalls keine Auskunft erteilt werden könne. In einem weiteren Verfahren wendet sich die Klägerin gegen eine Verwarnung des Beklagten, die dieser damit begründete, die Klägerin habe einen Fragesteller ohne rechtliche Grundlage zur Übermittlung einer postalischen Anschrift aufgefordert und diese Daten unberechtigt verarbeitet. Das Verwaltungsgericht Köln hat



den Klagen stattgegeben. Dagegen richten sich die von dem Verwaltungsgericht jeweils zugelassenen Berufungen des Beklagten und des in einem Verfahren beigela denen Betreibers der Internetplattform „fragdenstaat.de“.

Aktenzeichen: 16 A 857/21 (I. Instanz: VG Köln 13 K 1190/20) und
16 A 858/21 (I. Instanz: VG Köln 13 K 1189/20)

IHK: Rückwirkende Änderung von Wirtschaftssatzungen

Die beiden Klägerinnen sind Mitglied der beklagten Industrie- und Handelskammer Düsseldorf (IHK). Sie wenden sich gegen Beitragsbescheide für die Jahre 2014 und 2015. Die für diese Beitragsjahre ursprünglich erlassenen Beitragsbescheide hatte das Verwaltungsgericht durch rechtskräftige Urteile vom 10. September 2018 aufgehoben. Die gerichtliche Kontrolle der zugrunde liegenden Wirtschaftspläne hatte ergeben, dass die IHK dem haushaltsrechtlichen Gebot der Schätzgenauigkeit nicht hinreichend Rechnung getragen hatte. Daraufhin beschloss die Vollversammlung der IHK im November 2018 eine rückwirkende Änderung der Wirtschaftssatzungen für 2014 und 2015. Die gegen die in der Folge erlassenen berichtigten Beitragsbescheide für jene Jahre erhobenen Klagen hatten Erfolg. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf gibt es für die von der IHK vorgenommene rückwirkende Heilung der fehlerhaften Wirtschaftsplanung keinen rechtlichen Ansatz. Unzulässig sei insbesondere, die Beitragserhebung nachträglich von der ursprünglichen Wirtschaftsplanung zu entkoppeln, wie es hier geschehen sei. Gegen diese Urteile richten sich die vom Verwaltungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Berufungen der Klägerinnen.

Aktenzeichen: 17 A 3055/21 (I. Instanz: VG Düsseldorf 20 K 551/19) und
17 A 3056/21 (I. Instanz: VG Düsseldorf 20 K 559/19)



Ausländerrecht – Streit um den Zusatz „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“

Der Kläger besitzt die iranische Staatsangehörigkeit und ist 1992 in Teheran geboren. Er reiste im Jahr 2017 in das Bundesgebiet ein und betrieb hier erfolglos ein Asylverfahren. Seit dessen Abschluss wird er wegen fehlender Reisedokumente geduldet. Im Jahr 2019 stellte er einen Asylfolgeantrag. Seit Februar 2020 stellte die Ausländerbehörde des beklagten Rhein-Erft-Kreises dem Kläger Duldungen mit dem Zusatz „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ aus. Gegen diesen Zusatz, den die Ausländerbehörde auf die Begründung stützte, der Kläger habe zumutbare Handlungen zur Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht vorgenommen, wendet sich der Kläger. Das Verwaltungsgericht Köln hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, der Kläger sei aufgrund des gestellten Asylfolgeantrags nicht zur Beschaffung von Heimreisedokumenten verpflichtet; § 60b Abs. 2 Satz 2 AufenthG entbinde Ausländer von dieser Pflicht u. a. nach Stellung eines Asylantrages. Auf Antrag des beklagten Kreises hat das Oberverwaltungsgericht die Berufung zugelassen zur Klärung der Frage, ob auch ein Asylfolgeantrag ein Asylantrag im Sinne der vorgenannten Bestimmung ist.

Aktenzeichen: 18 A 1598/20 (I. Instanz: VG Köln 11 K 1332/20)

Schülerfahrkosten für den Besuch der gymnasialen Oberstufe

Die Kläger begehren von der beklagten Stadt Hamm als Schulträgerin, ihnen Schülerfahrkosten für das Schuljahr 2017/2018 zu erstatten. Die Tochter der Kläger besuchte in diesem Schuljahr die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe einer Gesamtschule in Hamm. Grundsätzlich muss der Schulträger Schülerfahrkosten für den Besuch der gymnasialen Oberstufe übernehmen, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform mehr als 5 km beträgt. Unabhängig davon kann ein Anspruch auch bestehen, wenn der Schulweg besonders gefährlich oder für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Sowohl die besuchte Gesamtschule als auch eine weitere Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe befinden sich in jeweils etwa 4 km Entfernung vom Wohnort der Kläger. Sie haben sich darauf berufen, dass der Schulweg zur besuchten Gesamtschule besonders gefährlich und ihrer Tochter ein Wechsel



auf die andere Gesamtschule wegen ihrer fortgeschrittenen Schullaufbahn unzumutbar sei. Die Beklagte hat die Kostenübernahme mit der Begründung abgelehnt, ein Schulwechsel auf die andere Gesamtschule vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe hätte die schulische Ausbildung der Tochter nicht wesentlich beeinträchtigt. Das Verwaltungsgericht Arnsberg ist der Argumentation der Beklagten gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung ihrer vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Berufung machen die Kläger unter anderem geltend, dass ein Schulwechsel nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe grundsätzlich nicht mehr zumutbar sei und die Beklagte die Übernahme der Schülerfahrkosten nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, ihre Tochter habe vor ihrem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe zur anderen Gesamtschule wechseln können. Das Oberverwaltungsgericht wird grundsätzlich zu klären haben, unter welchen Voraussetzungen ein Schulwechsel beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe als zumutbar anzusehen ist und auf welchen Zeitpunkt es dabei für die gerichtliche Beurteilung maßgeblich ankommt.

Aktenzeichen: 19 A 2748/19 (I. Instanz: VG Arnsberg 12 K 8969/17)

Maßnahmen zu Fluggastkontrollen

Die Flughafen Düsseldorf GmbH klagt gegen die ihr vom beklagten Land im Hinblick auf den Flughafenbetrieb auferlegte Verpflichtung, von der Bundespolizei im Rahmen der Fluggastkontrolle jeweils nicht besetzte Kontrollstellen durch bauliche oder sonstige Maßnahmen zu sichern. Die Maßnahmen sollen insbesondere dazu dienen, eine Umgehung oder ein Durchbrechen der Fluggastkontrollen zu verhindern. Die Klägerin ist der Ansicht, diese Maßnahmen müsse nicht sie, sondern die Bundespolizei treffen. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung ist für den **6. April 2022** anberaumt.

Aktenzeichen: 20 D 7/20.AK



Stadtbahnstrecke „U81“ zum Düsseldorfer Flughafen-Terminal

Die Klage richtet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juli 2019, mit dem die Bezirksregierung Düsseldorf den Plan für die Errichtung und die Linienführung der neuen Stadtbahnstrecke U81 in Düsseldorf vom Freiliggrathplatz bis zum Flughafen-Terminal festgestellt hat. Die Kläger wohnen in der Nachbarschaft der planfestgestellten Strecke. Sie bestreiten eine hinreichende Planrechtfertigung des Vorhabens, halten die durchgeführte Prüfung von Alternativen für fehlerhaft und machen die Beeinträchtigung durch vorhabenbedingte Erschütterungen und Lärm- bzw. Schadstoffimmissionen geltend.

Aktenzeichen: 20 D 94/19.AK

Nitrat im Grundwasser

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. begehrt mit ihrer Klage die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, den düngabezogenen Teil des „Nationalen Aktionsprogramms zum Schutz von Gewässern vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen“ fortzuschreiben. Sie ist der Auffassung, dass die Beklagte ihren sich aus der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) hierzu ergebenden Verpflichtungen auch mit der im Jahr 2017 novellierten Düngeverordnung und der Verabschiedung der Stoffstrombilanzverordnung nicht nachgekommen sei. Insbesondere würden die bislang vorgesehenen Pflichtmaßnahmen nicht entsprechend den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen umgesetzt und es seien keine wirksamen zusätzlichen Maßnahmen ergriffen worden, um die Ziele der Nitratrichtlinie zu verwirklichen. Die Frage der europarechtskonformen Umsetzung der Nitratrichtlinie war ebenfalls Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens sowie eines Aufforderungsschreibens der Europäischen Kommission gemäß Art. 260 des Vertrags von Lissabon.

Aktenzeichen: 20 D 8/19.AK



Einleitung von Niederschlags- und Schmutzwasser in die Sieg

Die Stadt Netphen leitet aus ihrer Kläranlage mit Niederschlagswasser vermischtes Schmutzwasser in die Sieg ein. Sie klagt gegen das Land Nordrhein-Westfalen auf Verlängerung der hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis. In dem Verfahren kommt es unter anderem auf die korrekte Berechnung der Jahresschmutzwassermenge und die zutreffenden Berechnungsgrundlagen für deren Ermittlung an. Insbesondere die Berücksichtigung von Niederschlagswasser, also von Regen und Schnee, ist zwischen den Beteiligten streitig. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat der Klage teilweise stattgegeben, weil das beklagte Land eine den gesetzlichen Anforderungen widersprechende Jahresschmutzwassermenge festgelegt habe. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung wegen besonderer rechtlicher und tatsächlicher Schwierigkeiten zugelassen.

Aktenzeichen: 20 A 2785/20 (I. Instanz: VG Arnsberg 12 K 5337/18)

Vorbereitungsmaßnahmen Tagebau Lützerath

Die Beteiligten streiten um zwei Beschlüsse der Bezirksregierung Arnsberg, mit denen die beigeladene RWE Power AG vorzeitig in den Besitz mehrerer Grundstücke am Rand der derzeitigen Abbruchkante des Tagebaus in Lützerath eingewiesen wurde. Auf den Grundstücken sollen Vorbereitungsmaßnahmen wie Rodungen oder der Abriss von Gebäuden stattfinden, damit sie im Rahmen des Tagebaus „Garzweiler II“ zur Gewinnung von Braunkohle abgebaggert werden können. Ein Landwirt (Antragsteller im Verfahren 21 B 1675/21) und zwei Mieter eines Wohnhauses auf den Hofgrundstücken (Antragsteller im Verfahren 21 B 1676/21) haben dagegen Eilanträge gestellt, die das Verwaltungsgericht Aachen abgelehnt hat. Dagegen haben die Antragsteller Beschwerde erhoben. Mit Beschlüssen vom 20. Dezember 2021 (sogenannte Hängebeschlüsse) hat der 21. Senat der RWE Power AG aufgegeben, bis zu einer Entscheidung des Senats in den Beschwerdeverfahren von Vorfeldberäumungsmaßnahmen abzusehen. Das Oberverwaltungsgericht strebt an, bis **Ende März 2022** in der Sache über die Beschwerden zu entscheiden.



Aktenzeichen: 21 B 1675/21 und 21 B 1676/21 (I. Instanz: VG Aachen 6 L 418/21 und 6 L 433/21)

Personalvertretungsrecht: Mitbestimmungs- und Anhörungsrechte bei der Planung für das „Justizzentrum Köln“

In dem personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren machen der Hauptpersonalrat beim Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen und das Gremium der gemeinsamen Vertretungen von Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Hauptstaatsanwaltsrat und Hauptpersonalrat bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Landesjustizministerium Beteiligungsrechte (Mitbestimmungs- und Anhörungsrechte) bei der Planung der Neuunterbringung des Landgerichts, Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft Köln in einem neu zu errichtenden bzw. neu anzumietenden „Justizzentrum Köln“ geltend. Das Landesjustizministerium geht demgegenüber davon aus, dass die konkreten Planungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Unterbringung sowie die Arbeitsplätze der Beschäftigten auswirkten, durch die zuständigen Mittelbehörden jeweils für ihren Geschäftsbereich getroffen würden. Beteiligungsrechte der Richterräte, Staatsanwaltsräte und Personalräte bestünden deshalb unterhalb der Ebene der Hauptvertretungen. Die 1. Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf hat den Antrag als unzulässig abgelehnt. Es gehe den Antragstellern um die allgemeine Abgrenzung personalvertretungsrechtlicher Zuständigkeiten losgelöst von einer konkret im Raum stehenden Maßnahme. Hierfür bestehe keine Rechtsschutzbedürfnis. Der Antrag sei zudem auch unbegründet. Künftige im Zusammenhang mit der neuen Unterbringung des Justizzentrums Köln anfallende beziehungsweise zu treffende Maßnahmen seien entgegen der Ansicht der Antragsteller jedenfalls nicht zwangsläufig bzw. automatisch solche des Justizministeriums. Die Antragsteller haben Beschwerde erhoben. Die mündliche Anhörung findet am **31. März 2022** statt.

Aktenzeichen: 34 A 2007/20.PVL (I. Instanz: VG Düsseldorf 34 K 3094/19.PVL)



Kontakt



Pressedezernentin

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht

Dr. Gudrun Dahme

Telefon: 0251 505-455

Mobil: 0170 6836621

E-Mail: pressestelle@ovg.nrw.de



Vertreter

Richter am Oberverwaltungsgericht

Dirk Rauschenberg

Telefon: 0251 505-354

Mobil: 0170 3322696

E-Mail: pressestelle@ovg.nrw.de



Vertreter

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Jörg Sander

Telefon: 0251 505-331

E-Mail: pressestelle@ovg.nrw.de

Pressegeschäftsstelle

Sabine Eikmeier

Telefon: 0251 505-332, E-Mail: pressestelle@ovg.nrw.de



Impressum

Herausgeber:

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

- Die Präsidentin -

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

Tel.: 0251 505-0

Fax: 0251 505-352

Mail: pressestelle@ovg.nrw.de

Internet: www.ovg.nrw.de